



## Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung zum unbeschränkten Parken in ausgewählten Straßenbereichen

**Antragsteller:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_  
(Hauptwohnsitz/ Nebenwohnsitz/ Firmensitz)

Antragsteller ist Eigentümer/ Miteigentümer/ Mieter

---

### Angaben zum Fahrzeug:

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Antragsteller ist zugleich Fahrzeughalter: Ja / Nein

wenn nein: Abweichende Halterangabe:

(Name, Firma, Ort): \_\_\_\_\_

Fahrzeugart, Fabrikat, Typ, für das die Erlaubnis beantragt wird (PKW, Kraftrad etc.):

---

---

### Als Nachweis sind vorzulegen:

- Personalausweis / Reisepass
- Fahrzeugschein
- bei Firmen zusätzlich Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges sowie den Nachweis über die aktuelle Geschäftsführung
- ggf. Bescheinigung des Fahrzeughalters über die Befugnis, das Fahrzeug dauernd zu nutzen
- Sonstiges \_\_\_\_\_



**Hinweise, die zwingend zu beachten sind:**

Die Gemeinde Unterföhring ist berechtigt, weitere sachdienliche Nachweise zur Vorlage zu verlangen.

Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung ist lediglich berechtigt,

- das Fahrzeug auf öffentlichen Stellplätzen, an denen das Parken nur unter einer Zeitbeschränkung zulässig ist, unter Überschreitung der angegebenen Höchstparkzeit abzustellen (Bild 291 StVO) und
- nur in den in der Ausnahmegenehmigung vermerkten Straßenbereiche zu parken.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keinen Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Parkplatzes gibt. Es wird nur eine Ausnahmegenehmigung je abgeschlossener Wohneinheit bzw. je gewerberechtlich gemeldeter Firma erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung ist **gut sichtbar** im bzw. am Fahrzeug, vergleichbar einer Parkscheibe, auszulegen bzw. anzubringen. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für das beantragte und in der Genehmigung angegebene Fahrzeug (ist also nicht, auch **nicht auf Besucher, übertragbar**). Anhänger, Anhängerfahrzeuge sind von der Parkerlaubnis ausgeschlossen. Ist die Ausnahmegenehmigung nicht ordnungsgemäß angebracht, kann ein Verwarngeld bei Verstoß gegen die Parkzeitbeschränkung fällig werden.

Für die Ausgabe der gültigen Ausnahmegenehmigung ist eine Verwaltungsgebühr von Euro 30,- zu entrichten; die Zahlung hat vor Aushändigung der Originalausnahmegenehmigung zu erfolgen. Ist eine Änderung der Ausnahmegenehmigung während der Laufzeit veranlasst (insbesondere bei Fahrzeugwechsel), so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen; die Verwaltungsgebühr für die Änderung beträgt Euro 5,00.

Bei Missbrauch kann diese Erlaubnis nach Androhung entzogen werden (Widerrufsvorbehalt); bereits entrichtete Verwaltungskosten werden in diesem Fall nicht erstattet.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Antragstellers

---

**Verfügung**

Ausnahmegenehmigung erteilt am: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

KFZ-Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Gebühr Euro 30,- / Kassenvermerk

Ausnahmegenehmigung - mit Planausschnitt - erhalten am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift